



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 41/2025

9. Oktober 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 (VwV Jahresabschluss 2025 – VwV JAB 2025) vom 15. September 2025 ..... 978

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen dritten Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KINDER STÄRKEN 2.0) vom 18. September 2025 ..... 981

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung vom 9. September 2025 ..... 987

### Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern (FRL Familienwohnen) vom 23. September 2025 ..... 989

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Unterlosa und Jocketa vom 22. Juli 2025 ..... 995

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Bundesstraße (B) 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 15. September 2025 ..... 996

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) „Königsbrücker Landstraße zwischen Karl-Marx-Straße und Arkonastraße, 1. Bauabschnitt Darwinstraße bis Arkonastraße“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 22. September 2025 ..... 998

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur 6. Änderung der Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 22. September 2025 .....1000

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 22. September 2025 .....1001

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“ vom 26. August 2025 vom 10. September 2025 .....1004

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa vom 29.09.2023 .....1005

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufäche Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22. September 2025 .....1006

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Jahresabschluss des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 (VwV Jahresabschluss 2025 – VwV JAB 2025)

Vom 15. September 2025

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 25.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. 2024 S. 1434) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), gelten für den Jahresabschluss 2025 folgende Bestimmungen:

### I.

#### Abschluss der Kassenbücher

1. Die Kassenbücher des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 sind von den staatlichen Kassen

**am letzten Arbeitstag des Jahres 2025**

abzuschließen.

2. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es wegen eines Abgleichs mit dem Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen **früheren** Abschlussfestlegen.
3. Die Hauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher vom Staatsministerium der Finanzen eine gesonderte Mitteilung.

### II.

#### Vorlage der Abschlussnachweisungen

1. Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2025 sind von den Kassen

**spätestens bis 6. Januar 2026**

der Hauptkasse vorzulegen.

2. Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, ist folgende Bescheinigung auf der Abschlussnachweisung gemäß Nummer 26 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung - durch die Kassenleiter und Leiter der Sach- (Aufgaben-)gebiete Buchführung sowie die Sachgebietsleiter Kassenaufsicht unterzeichnet – beizufügen:  
*„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgerechneten Titelbücher wird bescheinigt. Es wird bestätigt, dass*

*keine weiteren Buchungen im abgerechneten Zeitraum vorgenommen wurden.“*

Die Hauptkasse fügt diese Bescheinigung nach Abschluss ihrer Bücher der Abschlussnachweisung ihres letzten Monatsabschlusses bei und erklärt ergänzend dazu, dass die Bescheinigungen der ihr nachgeordneten Kassen vorliegen.

3. Die von der Hauptkasse und der Landesjustizkasse maschinell erstellten Sachbuchdateien sind spätestens zu dem in Ziffer II. Nummer 1 genannten Termin dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Landesrechenzentrum Steuern zu übersenden.

### III.

#### Annahme von Kassenanordnungen

**Haushaltswirksame Auszahlungsanordnungen sowie haushaltswirksame Umbuchungsanordnungen** für das Haushaltsjahr 2025 sind den Kassen so **frühzeitig** zuzuleiten, dass sie bei diesen bis

**spätestens 11. Dezember 2025**

eingehen.

Unter „haushaltswirksamen Umbuchungen“ werden Umbuchungen verstanden, die

- a) einerseits eine Haushaltsbuchungsstelle und andererseits eine Vorschuss-, Verwahrungsbuchungsstelle oder eine Buchungsstelle des Sonderbuchungsabschnittes oder
- b) auf der einen Seite die Einnahmenseite, auf der anderen Seite die Ausgabenseite ansprechen.

Umbuchungen nur zwischen Einnahmetiteln oder nur zwischen Ausgabebetiteln (Titelberichtigungen) können bis zum 16. Dezember 2025 den Kassen direkt zugeleitet werden.

**Nach diesem Termin eingehende Umbuchungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Kassenanordnungen (erstmalige Anordnungen und Änderungsanordnungen) für wiederkehrende Zahlungen sind bis zum **28. November 2025** den Kassen zu übersenden.

Für Auszahlungen von Abschlägen aus dem Bezügeabrechnungsverfahren, für haushaltswirksame Umbuchungen bei Personalausgaben im Bezügebereich (zum Beispiel 13. Lauf Besoldung, Bereinigung von Differenzbuchungen aus dem Zahltag 12/2025) sowie für die Zahlungen von Beihilfen gilt für das Landesamt für Steuern und Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu den vorgenannten Vorschriften

als erteilt. Darüber hinaus gilt eine solche Ausnahme auch als erteilt für Zahlungen und Buchungen im Rahmen des Liquiditäts- und Zinsmanagements des Staatsministeriums der Finanzen.

## IV.

**Verwahrungen und Vorschüsse**

1. Verwahrungen und Vorschüsse sind möglichst vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln (§ 60 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 4.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 70 der Sächsischen Haushaltsordnung).
2. Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für das Haushaltsjahr 2026, die wegen ihrer Fälligkeit vor dem 1. Januar 2026 geleistet werden müssen, sind zunächst im Dezember 2025 als Vorschuss zu buchen. Im Januar 2026 sind sie in das Titelfach des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen (umzubuchen).

## V.

**Sonderbuchungsabschnitt**

Spätester Termin für die Vorlage von Auszahlungsanordnungen ist der 11. Dezember 2025, für Umbuchungsanordnungen der 16. Dezember 2025 und für Kassenanordnungen (erstmalige Anordnungen und Änderungsanordnungen) für wiederkehrende Zahlungen der **28. November 2025** (Eingang Kasse).

Bei den im Sonderbuchungsabschnitt (zum Beispiel Sondervermögen, Rücklagen, Hochschulen) geführten Beständen werden zum Jahresabschluss die Einnahmen und Ausgaben saldiert.

Die Salden werden auf festgelegte Titel des entsprechenden Kapitels gebucht – positive Salden auf Titel 380 49, negative Salden auf Titel 980 49 – unter Verwendung der jeweiligen Anordnungsstellennummer.

Zu beachten ist, dass nach dem 31. Dezember 2025 keine Buchungen für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden können.

## VI.

**Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluss (Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr)**

Das Verfahren zur Berichtigung des Jahresabschlusses gemäß Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 35 der

Sächsischen Haushaltsordnung, Nummer 27 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie § 72 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung kann

**bis längstens 13. Januar 2026**

nur noch bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen vorgenommen werden. Dabei ist von der Berichtigung von **Ba-gatellfällen** – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wird mit den Berichtigungsbuchungen der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht verändert, können die Umbuchungsanordnungen direkt zur Hauptkasse des Freistaates Sachsen gegeben werden. Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen von den Buchungen zu unterrichten.

Sind saldenverändernde Anordnungen oder Umbuchungen zwischen den Haushaltsjahren notwendig, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Kassenanordnungen für diese Korrekturbuchungen sind mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Anlage) dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21 als Scan per E-Mail an [Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de](mailto:Haushaltsvollzug@smf.sachsen.de) bis spätestens zum 13. Januar 2026 zuzuleiten. Die Original-Kassenanordnungen sind direkt an die Hauptkasse mit einem Hinweis auf den Antrag an das Staatsministerium der Finanzen zu übersenden. Die Zustimmung zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, sofern das Staatsministerium der Finanzen der Hauptkasse bis 23. Januar 2026 keine anderslautende Entscheidung mitteilt.

## VII.

**Bewirtschaftung von Bundesmitteln**

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

## VIII.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die VwV Jahresabschluss 2024 vom 26. September 2024 (SächsABI. S. 1236) tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dresden, den 15. September 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

Anlage  
(zu Ziffer VI)

An  
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Referat 21

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung für**

**Auszahlungs-/Umbuchungsanordnung HÜL-Nr. .... (beigefügt)**

**Bei Anordnung über MBS Dateiname: .....**

**Kapitel ..... Titel ..... Betrag ..... EUR**

**Zweckbestimmung .....**

.....

.....  
Ressort

.....  
Datum

Für die o. g. Anordnung beantrage ich nach Ziffer VI. der VwV Jahresabschluss 2025, dass diese für die Rechnung des Haushaltsjahres 2025 gebucht wird.

**Begründung:**

.....  
Beauftragter für den Haushalt (Ressort)

**Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Durchwahl):**

Weiter an Spiegelreferat

.....  
Datum / Signum Ref. 21

Zurück an  
Referat 21

.....  
Datum

**Stellungnahme**

Ausnahme nach Ziffer VI. der VwV JAB 2025 wird im o. g. Fall

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

**Begründung:**

.....  
RL Spiegelreferat

**Entscheidung**

über die Buchung im Haushalt 2025

- Zahlung/Umbuchung ist auszuführen
- Zahlung/Umbuchung ist nicht auszuführen

.....  
RL 21

Antrag mit/ohne Kassenanordnung  
übergeben an

- Hauptkasse
- Spiegelreferat

.....  
SB Ref. 21

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen dritten Teilnahmewettbewerb zu Vorhaben für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KINDER STÄRKEN 2.0)

Vom 18. September 2025

### I. Hintergrund

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich Benachteiligungen beziehungsweise Bildungs- und Entwicklungsrisiken aufweisen, ist nach wie vor auf einem zu hohen Niveau.

Vielfältige Ursachen, die zum Beispiel in der Persönlichkeit des Kindes, in der Familie, aber auch im sozialen Umfeld liegen, führen zu Lern- und Lebenserschwernissen dieser Kinder. Die betroffenen Kinder weisen sozial-emotionale Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verhaltensauffälligkeiten (dissoziales oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und/oder pädagogischen Fachkräften oder auch ausgeprägte Ängstlichkeit, vermindertes Selbstbewusstsein) sowie Sprachauffälligkeiten, Schwierigkeiten mit der Grob- und Feinmotorik, der Koordination oder der Konzentrationsfähigkeit auf. Dies kann sich später in der Schule fortsetzen und die Kinder an einem erfolgreichen Lernen hindern.

Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil derart benachteiligter Kinder zu verzeichnen ist, stehen vor besonderen pädagogischen Herausforderungen. Gleichzeitig sind diese als Lern- und Lebensort dafür prädestiniert, negative Auswirkungen belasteter Lebenslagen bereits in den frühen Kindheitsjahren zu kompensieren beziehungsweise abzubauen.

Um herkunftsbedingte Benachteiligungen der Kinder auszugleichen, ihre Chancengleichheit sowie den Zugang zu Bildungs- und Gesundheitskompetenzen zu fördern und ihnen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, brauchen diese Kinder eine zusätzliche Unterstützung.

### II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 631), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2025 (SächsABl. S. 744, 835) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 287).

Mit dieser Bekanntmachung sollen geeignete Vorhaben in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit den oben beschriebenen besonderen Lern- und Lebenserschwernissen initiiert werden. Den Einrichtungen wird ermöglicht, für die unter Ziffer V dieser Bekanntmachung genannten Aufgaben über den gesetzlich

verbindlichen Personalschlüssel hinaus zusätzliche Fachkräfte einzustellen.

Ziel der Vorhaben ist es, diese benachteiligten Kinder durch die Förderung der zusätzlichen Fachkräfte in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen bei der Überwindung ihrer individuellen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu unterstützen und dadurch gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die Kinder sollen durch systematische professionelle Begleitung in der kindlichen Entwicklung gestärkt werden beziehungsweise geeignete Bewältigungsstrategien erlernen, damit sie die Erschwernisse überwinden und somit ihren weiteren Bildungsweg erfolgreich gestalten können. Neben den unmittelbar in den Fokus genommenen Kindern profitieren letztendlich alle Kinder dieser Kindertageseinrichtung.

Gefördert werden können je ausgewählter Einrichtung die Personalausgaben für eine zusätzliche Fachkraft oder in ausgewählten Einrichtungen mit einer hohen Anzahl aufgenommener Kinder (siehe Ziffer VIII dieser Bekanntmachung) die Personalausgaben für höchstens zwei zusätzliche Fachkräfte im Umfang von jeweils höchstens 30 Wochenstunden. Sach- und Verwaltungsausgaben werden mittels einer Restkostenpauschale in Höhe von 2 Prozent, bezogen auf die förderfähigen direkten Personalausgaben des Vorhabens, gefördert.

Es werden bis zu 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben als Projektförderung und in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Der Durchführungszeitraum der Förderung darf frühestens mit dem 1. Juli 2026 beginnen. Die Förderung kann in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 30. Juni 2028 erfolgen.

Eine Einbeziehung von Kindertageseinrichtungen, die bereits auf Grundlage der vorherigen Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zu KINDER STÄRKEN 2.0 vom 19. Mai 2022 (SächsABl. S. 639) beziehungsweise vom 2. Februar 2023 (SächsABl. S. 247) bis längstens 30. Juni 2026 gefördert werden, in die Förderung ab dem 1. Juli 2026 ist ausschließlich nach erfolgreichem Durchlaufen des Auswahlverfahrens für diesen Dritten Teilnahmewettbewerb möglich.

### III. Zielgruppe der Vorhaben

Die Zielgruppe der Vorhaben sind Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

## IV.

**Anforderungen an die Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind freie und kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

## V.

**Zuwendungsvoraussetzungen****1. Aufgaben und Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Fachkräfte**

Die zusätzlichen Fachkräfte, die in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen, müssen lebenslagensensibel und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert die Risiken und Folgen sozialer Benachteiligung erkennen können und kompensatorisch, präventiv und teilweise intervenierend bewältigen. Sie fördern die Chancengleichheit sowie den Zugang von Kindern zu Bildungs- und Gesundheitskompetenz und stärken sie im Hinblick auf ein gesundes Aufwachsen. Die zusätzlichen Fachkräfte übernehmen mit ihrer spezifischen sozial- beziehungsweise elementarpädagogischen Fachlichkeit und Perspektive dort insbesondere folgende Aufgaben:

- Bedarfsermittlung sowie Ziel- und Maßnahmenplanung: Sie ermitteln in enger Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung und den dort bereits tätigen pädagogischen Fachkräften konkrete Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bei den Kindern und Familien. Hieraus leiten sie entsprechende Angebote und Maßnahmen ab. Über die standortbezogene Ziel- und Maßnahmenplanung ist der Träger zu informieren.
- Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder: Darauf aufbauend werden die für das Aufwachsen und die Entwicklung dieser Kinder förderlichen und spezifisch notwendigen Angebote und Unterstützungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt, zum Beispiel durch Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Einzelfallarbeit mit Kindern, geplante, systematische, zielgruppenorientierte Kleingruppenarbeit, spezifische zielgruppenorientierte Angebote für Kinder im letzten Kindergartenjahr sowie an weiteren relevanten Übergängen.
- Zusammenarbeit mit den Eltern: Den Eltern werden geeignete Unterstützungs- und Beratungsangebote unterbreitet, zum Beispiel bedarfs- oder anlassbezogene Entwicklungsgespräche, Beratung zu Erziehungsfragen, Informationen über die im Sozialraum vorhandenen externen Unterstützungs- und Beratungsleistungen, Hilfen und Angebote zu Bildungs- und Erziehungsthemen für Familien.
- Unterstützung von Kita/Team: Sie unterbreiten dem Team der Kita Anregungen für weiterführende Gestaltungsimpulse pädagogischer Prozesse oder strukturelle Entwicklungen, begleiten bei herausfordernden Situationen mit Kindern und Eltern sowie unterstützen bei der Erarbeitung konzeptioneller Handlungsperspektiven für Themen, die im Zusammenhang mit der chancengerechten Bildung, Begleitung und Förderung von Kindern und Eltern stehen.
- Kooperation: Sie bauen Netzwerke auf mit anderen Professionen und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld (zum Beispiel sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Therapeuten, Ärzte, Ämter), die für die besonderen Bedarfe der Kinder und ihrer Eltern tätig werden sollen, verstetigen diese und tragen damit zur Nachhaltigkeit der Förderung bei. Dabei beziehen sich die Kooperationen auf konkrete Einzelfälle sowie auf übergreifende Themen im Kontext von Lern- und Lebenserschwernissen.

Die zentrale Tätigkeit der geförderten zusätzlichen Fachkräfte bezieht sich auf die Kinder, deren Eltern, damit zusammenhängend auch auf die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und auf Kooperationen mit relevanten externen Partnern und Diensten. Die zusätzlichen Fachkräfte sind nicht für den Gruppendienst, der über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel abzudecken ist, einzusetzen.

Die genannten Aufgaben ersetzen keine Aufgaben und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften stehen.

Die zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen werden durch eine Koordinierungs- und Beratungsstelle (KBS), die nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 gefördert wird, fachlich begleitet und unterstützt. Wichtig ist daher eine kontinuierliche und intensive Kooperation. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, die der Träger für Prüzzwecke vorzuhalten hat.

Ergänzend zu der Kooperationsvereinbarung soll eine standortbezogene und prozessorientierte Ziel- und Maßnahmenvereinbarung zwischen Träger, Kita und KBS geschlossen werden. Bestandteile der Zusammenarbeit sind insbesondere

- mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame standortbezogene Besprechung mit der KBS, einer Vertretung des Trägers, der Leitung und gegebenenfalls einer Vertretung des Teams,
- regelmäßige, dem Bedarf entsprechende standortspezifische Beratungen sowie
- die Teilnahme an Reflexionsgruppen, Netzwerktreffen und weiteren Fachveranstaltungen.

Die Veranstaltungen werden von der Koordinierungs- und Beratungsstelle organisiert und sind durch die zusätzlichen Fachkräfte wahrzunehmen.

Die zusätzlichen Fachkräfte sollen über eine der in Anlage 1 der SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027 aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen.

**2. Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen**

Es muss sich um Kindertageseinrichtungen handeln, in denen ein besonders hoher Anteil von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betreut wird.

Die Auswahl der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung von sozialraumbezogenen (siehe Buchstabe a) und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien (siehe Buchstabe b) in der unter Ziffer VIII dargelegten Gewichtung. Daraus wird die Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Einrichtungen gebildet und die Möglichkeit zur Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft ermittelt.

Nachfolgend sind die Angaben benannt, die für die Ermittlung dieser Kriterien benötigt werden. Zudem ist benannt, durch wen die Daten anzugeben sind. Die Erfassung der Angaben erfolgt in einem digitalen Verwaltungssystem (siehe Ziffer VII dieser Bekanntmachung).

Zunächst sind Angaben zur Anschrift und zum Namen der Kindertageseinrichtung notwendig. Weiterhin muss angegeben werden, ob es sich um eine Kindertageseinrichtung MIT oder OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2

des Gesetzes über Kindertagesbetreuung oder um einen reinen Hort handelt. Ebenso ist anzugeben, ob die Einrichtung bislang an der ESF Plus-Förderung im Förderzeitraum

2021–2027 im Programm „KINDER STÄRKEN 2.0“ teilgenommen hat und ob Interesse an der Förderung von einer oder von zwei zusätzlichen Fachkräften bekundet wird.

Welche Daten sind anzugeben?		Wer muss die Daten eintragen?
Anzugeben unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A1-A5)		
A1	Anzahl aufgenommener Kinder in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	Kindertageseinrichtung
A2	Anzahl Kinder in der Einrichtung gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2025	Kindertageseinrichtung
A3	Anzahl Kinder, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98ff. SGB VIII zum Erhebungstermin 1. März 2025	Kindertageseinrichtung
A4	Anzahl von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
A5	Anzahl von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesetzt wird, in der Einrichtung (aktuell, d. h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Interessenbekundung)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen <u>nicht ausschließlich</u> Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A6 bis A7-H)		
A6	<u>für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anzahl untersuchter Kinder bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Gesamtsumme aller Schuljahre)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort abgefragt werden)
A7	<u>für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kita ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anzahl untersuchter Kinder mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Gesamtsumme aller Schuljahre)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten liegen einrichtungsbezogen bei dem zuständigen Gesundheitsamt vor und können dort abgefragt werden)
A7-H	<u>Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Kinderkrippe, Kitas ohne Hort, Kitas mit Hort):</u> Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (Mittelwert)	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten werden im Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“ zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS])
Anzugeben für die Kindertageseinrichtungen, in denen <u>ausschließlich</u> Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden (A8)		
A8	<u>ausschließlich für „reine“ Horte:</u> Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2023/2024 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten werden im Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“ zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen über SMS]),
Sozialraumbezogenes Kriterium unabhängig von der Art der Kindertageseinrichtung (A9)		
A9	Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil, in Prozent	örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (diese Daten werden im Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“ für die Landkreise zur Verfügung gestellt [Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen], die kreisfreien Städte verwenden eigene ortsteilbezogene Daten)

Aus den vorgenannten Angaben werden die nachfolgend genannten Kriterien ermittelt oder übernommen:

- (a) Sozialraumbezogenes Kriterium:
- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil (→ entspricht A9).
- (b) Einrichtungsbezogene Kriterien:
- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A4 aus A1),
  - der Anteil von Kindern, in deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird gemäß den Angaben zur Statistik nach §§ 98ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, an den Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A3 aus A2); Hinweis: Sollte die Einrichtung erst nach dem letzten Stichtag zur Erhebung, dem 1. März 2025, eröffnet worden sein, sind hilfsweise die aktuellen Daten einzusetzen und vom Jugendamt zu bestätigen),
  - der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A5 aus A1),
  - für Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung: der Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung an untersuchten Kindern in den drei Schuljahren (2021/2022, 2022/2023, 2023/2024) gesamt in der Einrichtung (→ entspricht A7 aus A6),
  - Hilfskriterium für Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit an untersuchten Kindern bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, in Prozent (→ entspricht A7-H)
  - ausschließlich für „reine“ Horte: Anteil Kinder mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2023/2024 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt (→ entspricht A8).

In ausgewählten Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Anzahl aufgenommener Kinder kann, in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, zudem eine zweite zusätzliche Fachkraft im Umfang von ebenfalls höchstens 30 Wochenstunden gefördert werden (siehe Ziffer VIII dieser Bekanntmachung).

## VI.

### Sonstige Hinweise zu den Förderbedingungen der ESF-Plus-Förderung

Die Bewilligungsstelle (Sächsische Aufbaubank – Förderbank – SAB) prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge auf Basis der Rangfolge der Förderbedürftigkeit der interessierten Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung des SMK als Fachstelle. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Förderung erfolgt darüber hinaus nachrangig oder ergänzend zu nationaler Förderung.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus“ (NBest-EU) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ESF zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2021–2027 im Freistaat Sachsen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung bis zur Höhe der nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt.

### Mitwirkung an der Evaluation der ESF-Förderung durch Teilnehmerdatenerfassung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist. Als Teilnehmende im Sinne der ESF-Indikatoren werden die unmittelbar unterstützten Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen betrachtet. Zur Teilnehmerdatenerfassung wird den Zuwendungsempfängern im weiteren Verfahrensablauf eine Anleitung zur Verfügung gestellt. Der Träger muss konkrete Listen der für die Indikatorik gemeldeten Teilnehmenden für Prüfzwecke vorhalten.

## VII.

### Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf (zweistufiges Verfahren) vorgesehen:

#### 1. Stufe: Interessenbekundungsverfahren und Auswahl

- Der Träger der Kindertageseinrichtung
- registriert sich für das im Auftrag des SMK bereitgestellte Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“: [https://smk\\_kinder\\_staerken\\_2.idu.de/SMK\\_KS2.Registrierung](https://smk_kinder_staerken_2.idu.de/SMK_KS2.Registrierung) mit den dort geforderten „Angaben zum Träger der Kindertageseinrichtung“ und

- trägt nach Anmeldung im Verwaltungssystem ([https://smk\\_kinder\\_staerken\\_2.idu.de/SMK\\_KS2](https://smk_kinder_staerken_2.idu.de/SMK_KS2)) die dort geforderten Daten (siehe auch Erläuterungen unter Ziffer V Nummer 2 dieser Bekanntmachung) für die Interessensbekundung jeweils einrichtungsbezogen vollständig und zutreffend ein und reicht in diesem Verwaltungssystem die Interessensbekundung(en) digital **bis spätestens zum 25. November 2025** für das Auswahlverfahren zu diesem dritten Teilnahmewettbewerb „KINDER STÄRKEN 2.0“ ein.  
**Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.** Verspätet eingereichte Interessensbekundungen können nicht für die Auswahl der zu fördernden Einrichtungen berücksichtigt werden. Für jede Kindertageseinrichtung ist durch den Träger jeweils eine separate Interessensbekundung entsprechend den im Verwaltungssystem beschriebenen Schritten einzureichen. Es können nur über das Verwaltungssystem eingereichte Interessensbekundungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergänzt im vorgenannten Verwaltungssystem „KINDER STÄRKEN 2.0“, für das er vom SMK die entsprechenden Zugangsdaten erhält, die benötigten Angaben zu den sozialraum- und einrichtungsbezogenen Kriterien (siehe Ziffer V Nummer 2 dieser Bekanntmachung),
- prüft die im Verwaltungssystem eingereichten Interessensbekundungen auf Plausibilität der erfolgten Dateneintragen und
- gibt im Verwaltungssystem abschließend bearbeitete und als plausibel erklärte Interessensbekundungen **bis spätestens zum 20. Januar 2026** an das SMK weiter.

Nur die bis zu diesem Zeitpunkt durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Verwaltungssystem an das SMK weitergegebenen Interessensbekundungen (deren Daten vollständig vorliegen und die zu diesem Zeitpunkt als plausibel eingestuft wurden) werden durch das SMK im Interessensbekundungsverfahren berücksichtigt.

**Das SMK**

- ermittelt anhand der Daten aller auf seiner Prüfstufe vorliegenden Interessensbekundungen, unter Berücksichtigung der sozialraumbezogenen und auf die jeweilige Einrichtung bezogenen Kriterien in der unter Ziffer VIII dargelegten Gewichtung, getrennt je ESF-Region: Übergangsregion (Dresden/Chemnitz) beziehungsweise Stärker entwickelte Region (Leipzig) jeweils die Rangfolge der Kindertageseinrichtungen (Förderbedürftigkeit ausgewiesen durch den „Belastungsindex“) sowie die Kindertageseinrichtungen, in denen eine zweite zusätzliche Fachkraft gefördert werden kann,
- gibt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anschließend eine Rückmeldung zum Auswahlergebnis (Rangfolgeplatz und gegebenenfalls Möglichkeit der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft) für die Kindertageseinrichtungen in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich (ohne Benennung der Detaildaten), welche die SAB in Kopie erhält, und
- informiert die Träger über das Auswahlergebnis (Rangfolgeplatz und gegebenenfalls Möglichkeit der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft).

**2. Stufe: Antragsverfahren**

- Der Träger der Kindertageseinrichtung entscheidet über die Antragstellung beziehungsweise stellt einen Antrag bei der SAB **bis spätestens zum 31. März 2026**. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- Die Antragstellung erfolgt über das Förderportal der SAB (<https://portal.sab.sachsen.de/>).
- Falls für die in der Rangfolge berücksichtigten Kindertageseinrichtungen keine Förderanträge eingereicht werden, können stattdessen andere Einrichtungen, die am Interessensbekundungsverfahren teilgenommen und fristgerecht einen Antrag gestellt haben, entsprechend der Rangfolge in die Förderung aufgenommen werden.

**Die SAB**

- prüft die Anträge und trifft die abschließende Förderentscheidung; die Bewilligung erfolgt entsprechend der im Interessensbekundungsverfahren ermittelten Rangfolge (Förderbedürftigkeit) und dem zur Verfügung stehenden Bewilligungskontingent.

Der früheste Vorhabenbeginn ist ab dem 1. Juli 2026 möglich. Der Bewilligungszeitraum endet unabhängig vom tatsächlichen Vorhabenbeginn am 30. Juni 2028.

Ein förderunschädlicher Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EU-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der SAB möglich, wobei der Durchführungszeitraum frühestens am 1. Juli 2026 beginnt. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

**VIII.**

**Auswahlprozess, Bewertungskriterien und deren Gewichtung**

Die Auswahl der Vorhaben und Entscheidung über die Bewilligung wird durch die SAB auf der Grundlage der vom SMK nach einheitlichen Kriterien ermittelten Rangfolge (Bedarfsindex der Förderbedürftigkeit) der interessensbekundenden Kindertageseinrichtungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgenommen.

Die Ermittlung der Rangfolge der interessensbekundenden Kindertageseinrichtungen erfolgt unter nachstehender Gewichtung der folgenden Indikatoren:

Indikator	Gewichtungsfaktor
Anteil Sozialgeldbezug U 15 (sozialraumbezogen Gemeinde/Orsteil)	22,2 Prozent
Kitadaten sozialer Hintergrund	55,5 Prozent
Dieser Indikator wurde einrichtungsbezogen ermittelt aus den sozialen Merkmalen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrags (Gewichtung 44,4 Prozent),</li> <li>- Anteil Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird“ (Gewichtung 11,1 Prozent) und</li> <li>- Anteil an Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag abgesenkt wird“ (Gewichtung 44,4 Prozent).</li> </ul>	

Indikator	Gewichtungsfaktor
<p>Kitadaten Sprache</p> <p>Entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kitas MIT Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG: Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG an untersuchten Kindern gesamt in der Einrichtung, oder</li> <li>– Kitas OHNE Daten zur Untersuchung nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG (Hilfskriterium): Anteil von Kindern mit festgestellter Sprachauffälligkeit bei den in den drei Schuljahren 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 durchgeführten Untersuchungen im 4. Lebensjahr nach § 7 Absatz 2 SächsKitaG, im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, oder</li> <li>– „reine“ Horte: Anteil von Kindern mit Befund „Sprache/Sprechen“ bei der im Schuljahr 2023/2024 durchgeführten Schulaufnahmeuntersuchung im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.</li> </ul>	22,2 Prozent

Auswahl der Einrichtungen, in denen eine zweite zusätzliche Fachkraft gefördert werden kann:

In Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann in Kindertageseinrichtungen mit einer hohen Anzahl aufgenommener Kinder zudem eine zweite zusätzliche Fachkraft im Umfang von ebenfalls höchstens 30 Wochenstunden gefördert werden. Die Ermittlung der betreffenden Kindertageseinrichtungen erfolgt nach dem folgenden Verfahren:

- Aus allen interessebekundenden Kindertageseinrichtungen werden bezogen auf die jeweilige Anzahl der aufgenommenen Kinder (Angabe A1) vier Quartile gebildet. Das oberste Quartil, das heißt das Quartil mit den höchsten Anzahlen aufgenommenen Kinder, bildet die Grundgesamtheit für die Ermittlung der Fördermöglichkeit einer zweiten zusätzlichen Fachkraft.
- Die Kindertageseinrichtungen geben im Rahmen der Interessenbekundung an, ob sie Interesse an der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft haben.
- Einbezogen in die Auswahl werden nur die Kindertageseinrichtungen, die Interesse an der Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft bekundet haben.
- Grundlage ist die zuvor ermittelte Rangfolge aller interessebekundender Kindertageseinrichtungen.
- Die Förderung einer zweiten zusätzlichen Fachkraft ist möglich
  - für die Kindertageseinrichtungen, die nach der zuvor ermittelten Rangfolge für die Förderung in Betracht kommen und,
  - die innerhalb des obersten Quartils der Anzahl der aufgenommenen Kinder liegen.

Dresden, den 18. September 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Fohmann  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung

Vom 9. September 2025

### I. Änderung der Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung (FRL SZH/2021)

Die Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung vom 4. März 2021 (SächsABl. S. 265), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. Juni 2023 (SächsABl. S. 820) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „wird durch die Anwesenheit des Wolfes noch erhöht“ durch die Angabe „steigt zunehmend durch aufwendige Präventionsmaßnahmen für den Herdenschutz durch die Anwesenheit des Wolfes“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253)“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ sowie die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
  - d) In Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe „2020/C 424/05 (ABl. C 424 vom 8.12.2020, S. 30)“ durch die Angabe „2022/C 485/01 (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1)“ ersetzt.
  - e) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Teils II 1.1.4 des Agrarrahmens erbracht. Bewilligungsbescheide für Erstantragstellungen oder Anträge auf erneuten Beginn des Verpflichtungszeitraumes gemäß Ziffer VI Nummer 2 ab 2026 dürfen erst erlassen werden, nachdem die Regelungen dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission für zulässig erklärt worden sind. Die beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben. Bis zur Genehmigung der Regelung durch die EU-Kommission kann eine Bewilligung und Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr nur auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 erfolgen.“
3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „jeweiligen Jahres“ durch die Angabe „Antragsjahres“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Verpflichtungszeitraums“ die Angabe „nach Ziffer VI Nummer 2“ ergänzt.
4. Ziffer V wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird am Ende ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
 

„Eine Erhöhung der Anzahl der Tiere ist grundsätzlich nur einmal im Verpflichtungszeitraum möglich.“
  - b) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 

„4. Bagatellgrenze  
Zuwendungen werden ab einem Mindesttierbestand von 37 Tieren gewährt.“
5. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„1. Die Begünstigten sind verpflichtet, den Bestand anhand eines Registers nachzuweisen. Tierbestandsdaten können von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungszeitraum für Kontrolle und Monitoring angefordert werden.“
  - b) In Nummer 2 wird am Ende ein neuer Satz wie folgt eingefügt:
 

„Der Verpflichtungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum.“
6. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe a und b werden wie folgt neu gefasst:
 

„a) Die Zuwendung ist bis zum 31. März des ersten Antragsjahres bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des vorgegebenen Verfahrens und der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Neuantragstellungen sind letztmalig zum 31. März 2029 zulässig.

b) Unter Beachtung von Ziffer IV Nummer 4 ist eine Reduzierung der zur Förderung beantragten Tiere bis zu 20 Prozent im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr zulässig. Die einmalige Erhöhung des bewilligten Tierbestandes ist mit Änderungsantrag bis zum 31. März des Jahres, ab welchem die Tierbestandsänderung wirksam wird, geltend zu machen.“
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „aufgrund der Vorlage und Prüfung des jährlichen Verwendungsnachweises“ durch die Angabe „in jährlichen Beträgen nach Vorlage des vollständigen jährlichen Verwendungsnachweises“ ersetzt.

II.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 9. September 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Georg-Ludwig von Breitenbuch

# Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

## Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern (FRL Familienwohnen)

**Vom 23. September 2025**

### I.

#### Rechtsgrundlage, Zweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag Zuwendungen nach dieser Richtlinie.
2. Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.
3. Zweck ist die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien als Einzeleigentum oder im Rahmen von gemeinschaftlichen Eigentums- und Wohnformen.
4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung kann im Rahmen der Mittelsteuerung Teilbudgets für einzelne Fördergegenstände nach Ziffer II und Zuwendungsempfängergruppen bilden, wenn die verfügbaren Haushaltsmittel die Förderanfragen der nächsten Monate absehbar nicht decken können. Die Schaffung von Wohneigentum durch Nutzung des vorhandenen Wohnungs- und Gebäudebestands zur Vermeidung von Leerstand und Flächenverbrauch sowie zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks wird vorrangig gefördert.  
Temporäre Antragsstopps infolge eines ausgeschöpften Förderbudgets werden durch das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung auf der Seite

www.bauen-wohnen.sachsen.de sowie von der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) bekanntgegeben.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum von Familien mit Kindern durch:
  - a) den Erwerb eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung (ohne Ersterwerb gemäß Buchstabe b), gegebenenfalls mit Sanierungsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung, Umbau und Barriereabbau),
  - b) den Bau einschließlich des erstmaligen Erwerbs eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Erstbezug),
  - c) den Umbau von Nichtwohnraum zu Wohnraum, gegebenenfalls einschließlich des Erwerbs von Nichtwohngebäuden.
2. Gefördert wird die Schaffung von Wohnraum durch gemeinschaftliche und auf Selbstnutzung gerichtete Wohnprojekte (gemeinschaftliche Bau- und Wohnprojekte) durch Erwerb, Sanierung, Modernisierung und gegebenenfalls Umbau oder Erweiterung von Wohngebäuden, durch Neubau oder durch den Erwerb und Umsetzung von Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden, gegebenenfalls mit Sanierungsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung, Umbau und Barriereabbau).
3. Gefördert wird der Grundstückserwerb als Zwischenfinanzierung für die Errichtung oder den Umbau von Wohneigentum durch Mitglieder einer Erwerber- beziehungsweise Baugemeinschaft.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

1. Eine Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1 können natürliche Personen erhalten, die selbstgenutztes Wohneigentum erwerben, bauen oder bauen lassen, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, das bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das der Zuwendungsempfänger Kindergeld nach den §§ 62 ff. des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) ge-

ändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, erhält. Dem gleichgestellt sind Haushalte mit zum Haushalt gehörenden Kindern mit Behinderung nach vollendetem 18. Lebensjahr, für die Kindergeld nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt wird.

2. Eine Zuwendung nach Ziffer II Nummer 2 kann eine Gesellschaft erhalten, die zum Zweck der Schaffung von Wohnraum in Wohngebäuden für ein überwiegend auf Selbstnutzung ausgerichtetes gemeinschaftliches Bau- und Wohnprojekt gegründet worden ist (zum Beispiel in Rechtsform einer Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, hilfsweise einer GmbH mit einem eingetragenen Verein als Hauptgesellschafter) und gemeinschaftliches Wohneigentum erwirbt, baut oder bauen lässt.  
Dabei soll sich die Gesellschaft zu mindestens 90 Prozent im Eigentum der Bewohner und Nutzer des Bau- und Wohnprojektes befinden (Selbstnutzer). Ein bis auf 60 Prozent verringerter Anteil kann akzeptiert werden bei Beteiligung einer unterstützenden Gesellschaft, die mehr als ein Grundstück besitzt (zum Beispiel Wohnprojektdachstrukturen oder Wohnprojektträgersellschaften), soweit die unter Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe h genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.
3. Eine Zuwendung als Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3 kann der Erwerber oder die Erwerberin des Grundstücks als Mitglied einer Erwerber- beziehungsweise Baugemeinschaft erhalten. Eine Erwerber- beziehungsweise Baugemeinschaft im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn sich bauwillige Haushalte zusammenschließen, um Wohnraum als Mitglied einer gegebenenfalls noch zu gründenden Bauherrengemeinschaft oder im Rahmen eines gemeinschaftlichen Bau- und Wohnprojektes zu erwerben und zu sanieren, neu zu errichten oder durch Umbau zu schaffen, um ihn anschließend selbst oder gemeinschaftlich zu nutzen.

#### IV.

##### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Vorhaben zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1:
  - a) Förderkulisse  
Im Falle des Neubaus und Ersterwerbs oder eines Ersatzneubaus erfolgt die Förderung nur im Innenbereich der jeweiligen Gemeinde.
  - b) Baugenehmigung  
Dem Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Förderung der Errichtung, der Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen setzt voraus, dass nach § 63 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, eine Baugenehmigung erteilt ist oder nach §§ 61, 62 der Sächsischen Bauordnung verfahrens- oder genehmigungsfrei mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
- c) Energieeffizienz  
Sofern das Gebäude nicht als Baudenkmal, sonstige besonders geschützte oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 105 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, anerkannt ist, setzt eine Förderung voraus, dass das Gebäude mindestens die Energieeffizienzklasse E für Wohngebäude gemäß Anlage 10 des Gebäudeenergiegesetzes (zu § 86) besitzt oder im Rahmen des Vorhabens erreicht. Als Nachweis der Energieeffizienzklasse gilt ein gültiger Energiebedarfsausweis gemäß § 81 des Gebäudeenergiegesetzes.
- d) Einkommensgrenzen  
Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller das Bauvorhaben gemäß Selbstauskunft nicht mit dem privaten und frei verfügbaren Vermögen seines Haushalts finanzieren kann und die Summe des zu versteuernden Einkommens seines Haushalts gemäß § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes  
(1) bei Alleinstehenden 60 000 Euro,  
(2) bei Paaren 100 000 Euro nicht übersteigt.  
Der Betrag erhöht sich für jedes Kind um 10 000 Euro, für das die Antragstellenden Kindergeld nach den §§ 62 ff. des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 oder nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten und das im gemeinsamen Haushalt lebt.  
Maßgeblich für die Feststellung ist das durchschnittliche Einkommen des gegenüber dem Jahr der Antragstellung vorletzten und vorvorletzten Jahres, das als zu versteuerndes Einkommen im Einkommensteuerbescheid des beziehungsweise der Antragstellenden steht. Kann die Höhe der Einkünfte noch nicht mit steuerlichen Unterlagen belegt werden, so sind die Daten der Lohn/Gehaltsabrechnungen, der Rentenbescheide oder hilfsweise der Selbstauskunft abzüglich der Werbungskostenpauschale (§ 9a des Einkommensteuergesetzes) und der Kinderfreibeträge (§ 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes) maßgeblich.
- e) Obergrenze der Gesamtausgaben  
Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, deren Gesamtausgaben nach der DIN 276 in der Fassung von 2018-12 den Betrag von 550 000 Euro bei einem Haushalt bis zu 4 Personen nicht überschreiten. Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich der Betrag um 50 000 Euro.  
Das Vorliegen dieser Zuwendungsvoraussetzung wird abschließend vor der Bewilligung anhand der mit dem Antrag vorzulegenden Planungsunterlagen geprüft.
- f) Eigenanteil  
Die Förderung setzt einen finanziellen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der Gesamtausgaben voraus.
- g) Gesamtfinanzierung  
Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Antragstellenden die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Die Belastung aus der Gesamtfinanzierung und den sonstigen Aufwendungen muss auf Dauer tragbar erscheinen.  
Bestandteil der Gesamtfinanzierung soll auch ein Förderdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sein, zum Beispiel aus den Förderprogrammen zum Wohneigentum, zum klimafreundlichen

- Neubau, zur energetischen Sanierung oder zum altersgerechten Umbau.  
Die Gewährung einer Zuwendung zur Bildung von Wohneigentum setzt voraus, dass sich ein baurechtlich geeignetes Baugrundstück im Eigentum der antragstellenden Person befindet oder sie nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks beziehungsweise ein Erbbaurecht, das mindestens die Darlehenslaufzeit nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a umfasst, gesichert ist oder durch die Gewährung der Zuwendung gesichert wird.
2. Vorhaben zur Schaffung von gemeinschaftlichem Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 2:
    - a) Förderkulisse: Nummer 1 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden.
    - b) Baugenehmigung: Nummer 1 Buchstabe b ist entsprechend anzuwenden.
    - c) Energieeffizienz: Nummer 1 Buchstabe c ist entsprechend anzuwenden.
    - d) Einkommensgrenzen: Nummer 1 Buchstabe d ist entsprechend je Haushalt anzuwenden, für den eine Förderung beantragt wurde. Eine Zuwendung kann für denjenigen Haushalt nicht gewährt werden, der über eines seiner Mitglieder oder von einer einem Mitglied nahestehenden Person im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, (zum Beispiel Eheleute beziehungsweise Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder deren Lebenspartner) Eigentum an Wohnungen oder an Grundstücken mit Wohngebäuden in das Bau- und Wohnprojekt einbringt.
    - e) Das gemeinschaftliche Bau- und Wohnprojekt soll nicht mehr als 20 Haushalte beziehungsweise Wohneinheiten im Vorhaben umfassen, sofern nicht Besonderheiten beim Konzept oder dem Gebäude eine Ausnahme im Einzelfall rechtfertigen.
    - f) Eigenanteil je Haushalt: Die Förderung setzt einen Eigenanteil voraus, der in Höhe von 10 Prozent der auf die Wohnfläche des Haushaltes (einschließlich des Anteils an gemeinschaftlichen Wohnflächen) entfallenden anteiligen Gesamtausgaben als Eigenkapital in die Gesamtfinanzierung einzubringen ist.
    - g) Gesamtfinanzierung: Nummer 1 Buchstabe g ist entsprechend anzuwenden.
    - h) Besondere Voraussetzungen bei Beteiligung einer unterstützenden Gesellschaft (vergleiche Ausnahme Ziffer III Nummer 2 Satz 3):  
Es ist durch Vorlage der Satzung der unterstützenden Gesellschaft und eines Nutzungsvertrags für das geförderte Objekt darzulegen, dass der Zuwendungszweck, die Selbstbestimmung und eine angemessene Repräsentation und Mitwirkung des Wohnprojekts in der Trägerstruktur gesichert ist. Der Nutzungsvertrag muss mindestens die Dauer der Darlehenslaufzeit nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b umfassen und mindestens:
      - die dauerhafte Selbstverwaltung des Wohnprojektes garantieren,
      - Einsichtsrechte des Wohnprojekts in die Finanzen der Trägerstruktur absichern und
      - Mitspracherechte des Wohnprojekts auf Ebene der Trägerstruktur sicherstellen (bei Genossenschaften zum Beispiel über Vertretung in Gremien wie Vorstand oder Aufsichtsrat).
  3. Vorhaben zur Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3:  
Der Antragsteller hat
    - a) ein Konzept zur Bildung einer konkreten Erwerberbeziehungsweise Baugemeinschaft (vgl. Ziffer II Nummer 3 Satz 2) mit dem Ziel der Schaffung von Wohnraum vorzulegen.  
Das Konzept muss mindestens enthalten:
      - konzeptionelle Ideen und Ziele der Erwerberbeziehungsweise Baugemeinschaft,
      - geplante Mitgliederzahl einschließlich Maßnahmen zur Zielerreichung,
      - geplante Organisation und Rechtsform,
      - geplanter zeitlicher Rahmen des Vorhabens (einschließlich Gründungs-, Planungs- und Bauphase),
      - Beschreibung des Vorhabens (Textkonzept, Bestandspläne und/oder Bildnachweise, Skizzen zur Vorplanung, bei Neubauten gegebenenfalls Protokollierung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit und der Lage innerhalb der Förderkulisse) und
      - geplanter Kostenrahmen (Kostengruppen DIN 276, erste Ebene) zur Umsetzung des Projektes;
    - b) einen Finanzierungsplan für die Zwischenfinanzierung vorzulegen;
    - c) darzulegen, dass die Nebenkosten des Grundstückserwerbs (zum Beispiel Grunderwerbsteuer und Notarkosten) sowie die während der Gründungsphase aus dem Grundstück anfallenden laufenden Kosten und Lasten (zum Beispiel Zinsen, Grundsteuer, Versicherung, Verkehrssicherungspflicht) tragbar erscheinen. Gleiches gilt für Kosten, die aus einer für das spätere Vorhaben eventuell bereits gegründeten Gesellschaft resultieren.
  4. Förderausschlüsse  
Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern der Antragsteller bereits mit einem Eigentumsprogramm des Freistaates Sachsen zur Schaffung von selbstgenutztem Wohnraum gefördert wurde. Dies gilt nicht für eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3 durch Baugemeinschaften. Im Übrigen kann eine Förderung nach dieser Richtlinie durch andere Förderprogramme der Kommune, des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Förderungen (Darlehen und Zuschüsse) die Höhe der Gesamtausgaben abzüglich des Eigenanteils nicht übersteigt.

## V.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung.
2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
3. Form der Zuwendung:
  - a) Öffentliches Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren für Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1.
  - b) Öffentliches Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren für Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 2.
  - c) Öffentliches Darlehen mit einer Laufzeit von zweieinhalb Jahren für Vorhaben der Zwischenfinanzierung.

zung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3.

#### 4. Höhe der Zuwendung:

- a) Die Zuwendung für Vorhaben zur Schaffung von Wohneigentum nach Ziffer II Nummer 1 beträgt bis zu 80 000 Euro und mindestens 30 000 Euro. Sofern zum Haushalt mindestens eine Person mit mobilitätsbeeinträchtigender Schwerbehinderung (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG oder H) gehört, erhöht sich die Zuwendung um 10 000 Euro.
- b) Für gemeinschaftliche Bau- und Wohnprojekte nach Ziffer II Nummer 2 ergibt sich die Höhe der Zuwendung aus der Summe der Beträge für Haushalte mit Kindern gemäß Ziffer V Nummer 4 Buchstabe a.
- c) Für Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3 beträgt die Zuwendung höchstens 500 000 Euro, jedoch:
  - aa) bei unbebauten oder freizulegenden Grundstücken nicht mehr als der Wert des Grundstücks nach dem Bodenrichtwert.
  - bb) bei bebauten Grundstücken nicht mehr als der Wert des Grundstücks nach dem Bodenrichtwert zzgl. eines angemessenen Anteils der für die geplante Wohnnutzung werthaltigen Gebäudesubstanz. Für diesen Anteil dürfen ohne besondere Nachweise als angemessen anerkannt werden:
    - maximal 600 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach 1990 gebaut oder erst kürzlich saniert wurden, im aktuellen Zustand als zeitgemäßer Wohnraum nutzbar sind und erhalten werden sollen,
    - für unsanierte oder zu entkernende Gebäude oder Gebäudeteile ab Baujahr 1990 nicht mehr als 400 Euro je Quadratmeter Nutzfläche (ohne Keller, Dachboden und Nebengelass) und
    - für weiter nutzbare unsanierte oder zu entkernende Gebäude oder Gebäudeteile mit Baujahr bis 1989 nicht mehr als 200 Euro je Quadratmeter Nutzfläche (ohne Keller, Dachboden und Nebengelass).
  - cc) bei bebauten Grundstücken mit Verkehrswertgutachten, das bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre ist, maximal 80 Prozent des ermittelten Verkehrswertes.

Differenzbeträge zwischen Zuwendungshöhe und den Ausgaben für den Grundstückskauf sind durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

#### 5. Höhe der Zinsen

Grundlage der Ermittlung des für das öffentliche Darlehen anzuwendenden Förderzinssatzes sind der zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der SAB geltende unverbilligte Referenzzinssatz sowie ein zugehöriger initialer Basisabschlag und ein zugehöriger Standardabschlag, die vom Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung festgelegt und im Internet unter [www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de), [www.bauen-wohnen.sachsen.de](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de) sowie [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht werden. Änderungen des Referenzzinssatzes sollen sich an der Entwicklung der Zinssätze für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit mindestens 20 Jahren Zinsbindung orientieren.

Die Höhe des Darlehenszinssatzes ergibt sich jeweils aus dem unverbilligten Referenzzinssatz abzüglich des initialen Basisabschlags, der bis zur Fertigstellung sowie für den Zeitraum der Selbstnutzung durch den Zu-

wendungsempfänger (bei gemeinschaftlichen Wohnprojekten durch die Mitglieder des Zuwendungsempfängers als Bewohner) gewährt wird und abzüglich weiterer nach Maßgabe der Buchstaben a bis c auf den Standardabschlag bezogener Zinsabschläge, die ausschließlich ergänzend zum initialen Basisabschlag gewährt werden können.

Der Förderzinssatz darf 0,10 Prozent pro Jahr nicht unterschreiten.

a) Für ein Darlehen nach Nummer 3 Buchstabe a werden weitere Zinsabschläge in Höhe des Standardabschlags gewährt für

- aa) jedes zum Antragszeitpunkt zum Haushalt des Zuwendungsempfängers gehörende Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das der Zuwendungsempfänger Kindergeld nach den §§ 62ff. des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhält. Dem gleichgestellt ist jedes zum Haushalt des Zuwendungsempfängers gehörende Kind mit Behinderung nach vollendetem 18. Lebensjahr, für das Kindergeld nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt wird.

Wenn sich während der Laufzeit des Darlehens die Anzahl der anrechenbaren Kinder im Haushalt erhöht, kann auf Antrag der Förderzins für die Zukunft verringert werden. Der entsprechende Antrag muss bei der SAB unter Einreichung der Geburtsurkunde in geeigneter Form sowie eines Nachweises des Kindergeldbezuges für alle weiteren zu diesem Zeitpunkt zum Haushalt gehörende Kinder unter 18 Jahren gestellt werden. Die Reduzierung des Zinssatzes wird mit Wirkung zum auf den Antrag unter Berücksichtigung einer Bearbeitungszeit von längstens zwei Wochen nächstmöglichen Fälligkeitstermin der Rate des Darlehens gewährt. Anträge zur Anpassung des Förderzinssatzes bei Familienwachstum sind auf Basis des dem Darlehensvertrag zugrundeliegenden unverbilligten Referenzzinssatzes und der zum ursprünglichen Antragszeitpunkt geltenden Zinsabschläge zu bearbeiten.

bb) energetische Verbesserungen („Jung kauft Alt“):

Ein zusätzlicher Zinsabschlag in Höhe des Standardabschlags wird für ein Wohngebäude gewährt, das älter als 30 Jahre ist und bei dem sich durch die Baumaßnahmen der Endenergiebedarf um mehr als 10 Prozent verbessert, jedoch mindestens die Energieeffizienzklasse D für Wohngebäude gemäß Anlage 10 (zu § 86) des Gebäudeenergiegesetzes erreicht (beziehungsweise mindestens Energieeffizienzklasse E für Baudenkmäler und sonstige besonders geschützte oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 105 des Gebäudeenergiegesetzes).

Der Zinsabschlag für energetische Verbesserung wird auch unabhängig vom Baualter gewährt, wenn sich die Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes durch die Baumaßnahmen um mindestens zwei Klassen verbessert.

Die Zielerfüllung ist mittels eines gültigen Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Kann der Nachweis der energetischen Qualität über den Endenergiebedarf oder die Energieeffizienzklasse für die Gewährung des Zinsabschlags für Baualter und Energieeffizienz nicht erbracht werden, entfällt dieser Zinsabschlag

- für den Nutzungszeitraum ab Fertigstellung beziehungsweise Einzug;
- cc) Haushalte mit geringen Einkünften:  
Ein zusätzlicher Zinsabschlag in Höhe des Standardabschlags wird für Haushalte gewährt, deren Gesamteinkommen des Haushalts nach § 20 des Wohnraumförderungsgesetzes die Einkommensgrenze nach § 2 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung vom 20. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 30) sowie der jeweiligen Nachfolgeregelung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet.
- b) Für ein Darlehen nach Nummer 3 Buchstabe b werden als weitere Zinsabschläge gewährt
- aa) ein Abschlag in Höhe des Dreifachen des Standardabschlags zur Schaffung von gemeinschaftlichem Wohneigentum mit Kindern;
- bb) ein Abschlag in Höhe des Standardabschlags für energetische Verbesserungen unter den Voraussetzungen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.
- c) Für Darlehen nach Nummer 3 Buchstabe c wird ein weiterer Zinsabschlag zur Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs in Höhe des Dreifachen des Standardabschlags gewährt.
6. Auszahlung der Zuwendung:  
100 Prozent des zugesagten Darlehensbetrages
7. Tilgung:
- a) Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 und 2:  
Die Tilgung erfolgt monatlich in gleichmäßigen Raten (Ratendarlehen) und mindestens in der Höhe, die erforderlich ist, um das Darlehen innerhalb der vereinbarten Laufzeit zu tilgen. Das Darlehen kann mit einer Ankündigung von zehn Bankarbeitstagen zum Fälligkeitstermin der nächsten Rate vorzeitig teilweise oder vollständig ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden (Sondertilgung). Eine Sondertilgung ist einmal jährlich und mit einem Betrag von mindestens 2 000 Euro zulässig. Die tilgungsfreie Zeit beträgt zwei Jahre ab Bewilligung.
- b) Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3:  
Das Darlehen ist während der Laufzeit tilgungsfrei. Das Darlehen wird endfällig zurückgezahlt.
8. Abruffrist:  
Die Abruffrist beträgt 36 Monate ab Bewilligung, davon 12 Monate bereitstellungszinsfrei. Ab dem 13. Monat werden für den noch nicht abgenommenen Teil des Darlehensbetrages Zinsen in Höhe des Darlehenszinssatzes fällig. Bei Nichtabnahme des gesamten Darlehens wird für die Bereitstellung des Darlehens ein einmaliges Entgelt in Höhe von einem Prozent des gesamten Darlehens, jedoch höchstens 500 Euro, fällig.
2. Darlehen nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a und b in Höhe von 50 000 Euro und höher sind im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der SAB dinglich zu sichern. Es können im Einzelfall zusätzliche Sicherheiten verlangt werden.  
Darlehen nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe c sind im Grundbuch banküblich zugunsten der SAB dinglich zu sichern.
3. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelastung des Darlehens jederzeit durch Bauzustandsbesichtigungen, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Bauherrschaft selbst zu prüfen oder durch von ihr Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Verlangen jederzeit über die für die Gewährung der Darlehen maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.
4. Für die Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 und 2 ist ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vorzulegen.
5. Zweckbindung:
- a) Bei Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 muss das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung innerhalb der Darlehenslaufzeit gemäß Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a (Zweckbindungsfrist) vom Zuwendungsempfänger selbst, in der Regel als Hauptwohnsitz, genutzt werden, um den Zinsvorteil für Selbstnutzer gemäß Ziffer V Nummer 5 zu erhalten.  
Im Falle des Verkaufs ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen.  
Im Falle der Vermietung oder anderweitigen Überlassung des Förderobjektes an eine Dritten vor Ablauf der Zweckbindungsfrist entfallen die über den Zinssatz gewährten Fördervorteile ab dem Ende der Selbstnutzung. Es wird der für das Darlehen geltende unverbilligte Referenzzins gemäß Ziffer V Nummer 5 fällig.
- b) Für die Vorhaben nach Ziffer II Nummer 2 muss das Wohngebäude innerhalb der Darlehenslaufzeit gemäß Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b (Zweckbindungsfrist) vom Zuwendungsempfänger selbst genutzt werden.  
Im Falle des Verkaufs ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

## VII. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die SAB.
2. Anträge auf Förderung sind soweit technisch vorgesehen elektronisch über das Förderportal Sachsen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare und Nachweisunterlagen sind im Internet unter <https://www.sab.sachsen.de> abrufbar beziehungsweise einsehbar. Alle weiteren Unterlagen und Informationen sind der Bewilligungsstelle soweit technisch vorgesehen in elektronischer Form über das Förderportal Sachsen zu übermitteln.
3. Auszahlung
- a) Die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer II Nummer 1 und 2 erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme oder nach Baufortschritt (dokumentiert durch Erklärung zu den angefallenen Kosten und

## VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Für die Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in der jeweils geltenden Fassung der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sinngemäß. Nummer 3 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung findet keine Anwendung.

den umgesetzten Maßnahmen mit Bilddokumentation) in bis zu drei Teilbeträgen, die nicht weniger als 10 000 Euro betragen sollen.

- b) Vorhaben der Zwischenfinanzierung des Grundstückserwerbs nach Ziffer II Nummer 3: Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Kaufpreisfälligkeit in einem Betrag.
4. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Antrag auf Schlussauszahlung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

#### VIII.

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die FRL Familienwohnen vom 10. März 2021 (SächsABI. S. 310), die durch die Richtlinie vom 24. Mai 2022 (SächsABI. S. 721) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABI. SDR. S. S 321), außer Kraft.

Dresden, den 23. September 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Regina Kraushaar

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Unterlosa und Jocketa

### Vom 22. Juli 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/34/3-6) betreffen die vorhandenen Trink-, und Abwasserleitungen sowie Transportleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Plauen (Gemarkung Unterlosa) und Gemeinde Pöhl (Gemarkung Jocketa) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 13. Oktober bis einschließlich 10. November 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 22. Juli 2025

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

#### Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Bundesstraße (B) 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

**Vom 15. September 2025**

## I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 5. September 2025, Gz.: 32-0522/517/18 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

## II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 20. Oktober 2025 bis einschließlich  
3. November 2025**

- in der Stadtverwaltung Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt,
  - in der Stadtverwaltung Schkeuditz, Rathausplatz 7, 04435 Schkeuditz (Bürgeramt) und
  - in der Stadtverwaltung Markranstädt, BürgerService im Bürgerrathaus, Markt 1, 04420 Markranstädt
- zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Bundesstraßen) verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

## III.

### **Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand der Planung ist der 4-streifige Ausbau der B 181 westlich Leipzig zwischen der Autobahnanschlussstelle BAB A 9 Leipzig-West und dem Knotenpunkt B 181/K 7961 einschließlich der südlichen Verlegung der B 181 als Ortsumgehung Dölzig.

## IV.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

## V.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55s und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann innerhalb ei-

nes Monats beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04103 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt werden.

Leipzig, den 15. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Andrea Staude  
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Planfeststellung für das Vorhaben  
der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)  
„Königsbrücker Landstraße zwischen Karl-Marx-Straße und  
Arkonastraße, 1. Bauabschnitt Darwinstraße bis Arkonastraße“  
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –  
Vom 22. September 2025**

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. September 2025, Gz.: 32-0522/1544/16 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Absatz 1 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 20. Oktober 2025 bis einschließlich  
3. November 2025**

in der Landeshauptstadt Dresden, Stadtforum, 1. Obergeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur – Straßenbahnen) sowie im UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbe-

schluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

III.

**Gegenstand des Verfahrens**

Das Vorhaben umfasst die grundhafte Erneuerung und Ertüchtigung der Gleisanlagen inklusive Fahrleitungsanlagen in der Königsbrücker Landstraße im ersten Bauabschnitt zwischen Darwinstraße und Arkonastraße. Im zweigleisigen Bereich zwischen Stendaler Straße und dem Bauende auf Höhe Arkonastraße wird der Gleisabstand für den Einsatz neuer, breiterer Stadtbahnwagen vergrößert. Im Anschluss an diesen Abschnitt wird erstmalig zwischen Höhe kurz vor der Darwinstraße und Höhe kurz hinter der Stendaler Straße Zweigleisigkeit hergestellt. Des Weiteren wird die Haltestelle „Käthe-Kollwitz-Platz“ barrierefrei ausgebaut. In Folge des grundhaften Ausbaus wird auf der Königsbrücker Landstraße in stadtauswärtiger Richtung ein Radfahrstreifen integriert.

IV.

**Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf

Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Leipzig, den 22. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Hirndorf  
Abteilungsleiterin Infrastruktur



4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz

zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 22. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen

**Vom 22. September 2025**

#### Hinweis:

Die 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025, beinhaltet die Veränderung der Sperrzone I in den Landkreisen Görlitz und Bautzen.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 bleiben unverändert bestehen.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

#### 4. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen.

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1924 der Kommission vom 19. September 2025 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025, wird wie folgt neugefasst:

Es wird ein Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als Sperrzone I (Pufferzone) werden die Gebiete/ Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

- a) **Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Bautzen:**
  - Gemeinde Crostwitz mit den Gemarkungen Horka, Crostwitz, Caseritz, Prautitz,
  - Gemeinde Großdubrau mit den Gemarkungen Commerau/G., Jetscheba, Kauppa,
  - Gemeinde Königswartha,
  - Gemeinde Lohsa,
  - Gemeinde Malschwitz mit der Gemarkung Lieske,
  - Gemeinde Nebelschütz mit der Gemarkung Piskowitz,
  - Gemeinde Neschwitz,
  - Gemeinde Oßling,
  - Gemeinde Puschwitz,
  - Gemeinde Räckelwitz,
  - Gemeinde Radibor mit den Gemarkungen Brohna, Droben, Lippitsch, Lomske/M, Luppa, Milkel, Quoos, Radibor,
  - Gemeinde Rabitz-Rosenthal,
  - Gemeinde Spreetal,
  - Gemeinde Stadt Bernsdorf,
  - Gemeinde Stadt Hoyerswerda,
  - Gemeinde Stadt Wittichenau.
- b) **Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Görlitz:**
  - Gemeinde Boxberg/O.L. mit den Gemarkungen Bärwalde Flure 1 und 2; Boxberg Flur 2 westlich der K 8481 und nördlich der B 156, Flur 4 westlich der K 8481, Flur 10; Drehna Flure 1 und 2; Mönau Flure 1 bis 4; Schöpsdorf

- Flur 1; Uhyst Flur 3 nördlich der B 156 sowie Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12 und 13,
- Gemeinde Hähnichen östlich des Verlaufes der B 115,
- Gemeinde Horka,
- Gemeinde Kodersdorf östlich des Verlaufes B 115 von Norden kommend bis Abzweig Schusterbergstraße, Zum Heinrichshof in südliche Richtung bis Abzweig Hochstraße, Hochstraße in südliche Richtung bis Torgaer Straße, Torgaer Str. in südliche Richtung bis Kunnersdorfer Straße, weiter entlang der Kunnersdorfer Straße in südliche Richtung,
- Gemeinde Königshain östlich des Verlaufes der Verbindungsstraße von Liebstein in südliche Richtung nach Königshain bis zum Abzweig der K 8402 in östliche Richtung (Girbigsdorfer Straße), dann nördlich der K 8402 in östliche Richtung,
- Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. östlich entlang der Straßenzüge B 115/B156 nördlicher Teil (Jämlitzer Weg) bis Abzweig Forstweg, dann westlich der B 115 entlang des Wildzaunes über Forstweg – Bautzener Straße – Waldstück „Drachenberge“ – S 126 bis B 115,
- Gemeinde Makersdorf südöstlich des Verlaufes der Verbindungsstraße zwischen K 8402 und Thomas-Müntzer-Siedlung bis Schlesischer Weg, weiter entlang des nördlichen Verbindungswegs der Siedlung Am Schöps zur B 6, auf der B 6 in westliche Richtung bis zum Abzweig Am Schöps in Richtung Kirchmühle, südwestlich der Straße Am Schöps in Markersdorf bis zum Abzweig der Tennishalle und der folgenden Verbindungsstraße von der B 6 nach Gersdorf in südöstliche Richtung, südlich dieser Verbindungsstraße bis zum Abzweig Richtung Gersdorf bis zur Straße Im Niederdorf, in Gersdorf südwestlich des nördlichsten Straßenverlaufes von Im Niederdorf über Feldstraße bis Im Oberdorf und Ortsstraße in südliche Richtung bis zur Kreuzung S 111, dann östlich des Verbindungswegs von S 111 nach Friedersdorf bis Am Kieferberg und Kreuzung der K 8403, östlich der K 8403 in südliche Richtung,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf südlich der K 8633 in westliche Richtung bis Abzweig Verbindungsweg Richtung Radgendorf und B 178 zur K 8636 (Geschwister-Scholl-Straße) in Zittau, südlich der K 8636 in westliche Richtung bis Abzweig Neue Straße, östlich Neue Straße bis Schillerstraße,
- Gemeinde Neißeaue,
- Gemeinde Olbersdorf östlich des Verbindungswegs von Zittau – Mittelweg bis Olbersdorfer Feldgrenzweg (Niederer Grüneplanweg),
- Gemeinde Oybin südlich des Olbersdorfer Feldgrenzwegs (Niederer Grüneplanweg) in westliche Richtung bis Waldweg, östlich des Verlaufes in südliche Richtung von Waldweg über Olbersdorfer Flügelweg entlang des Goldbachs bis zum Biersteig (Teufelsmühle) an der S 133, östlich der S 133 in südliche Richtung bis zum ersten Abzweig der Bürgerallee, östlich der Bürgerallee in südliche Richtung über den Fürstensteig bis Brandsteinweg, südlich des Brandsteinwegs in Richtung Westen bis zur S 133 (Kammstraße), östlich der S 133 in südliche Richtung bis zur Landesgrenze,
- Gemeinde Rietschen östlich des Verlaufes der B 115,
- Gemeinde Schleife,
- Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen östlich der K 8403 (Friedersdorfer Straße) in südliche Richtung zur S 128 in Schönau Berzdorf a. d. Eigen, östlich der S 128 in südliche Richtung bis Obere Straße und Abzweig am Klärwerk Kiesdorf, nördlich des Verbindungswegs Richtung Leuba bis Abzweig des Verbindungswegs in südliche Richtung zur S 129, östlich des Ostritzer Stadtwaldes,
- Gemeinde Schöpstal östlich des Verlaufes der Kunnersdorfer Straße von Torga in südliche Richtung über Liebstein bis Richtung Königshain sowie östlich des Verlaufes der K 8402 in südöstliche Richtung (Girbigsdorfer Straße) bis zum Abzweig der Verbindungsstraße in südliche Richtung zur Thomas-Müntzer-Siedlung, östlich der Verbindungsstraße zur Thomas-Müntzer-Siedlung,
- Gemeinde Stadt Bad Muskau östlich der Strecke B 115 von Norden kommend bis zum Abzweig Weinbergweg,
- Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen östlich des Ostritzer Stadtwaldes und des Klosterwaldes,
- Gemeinde Stadt Görlitz,
- Gemeinde Stadt Niesky östlich des Verlaufes der B 115,
- Gemeinde Stadt Ostritz östlich des Verbindungswegs von der S 128 Richtung Leuba bis Abzweig des Verbindungswegs in südliche Richtung zur S 129, östlich des Ostritzer Stadtwaldes und des Klosterwaldes,
- Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,
- Gemeinde Stadt Weißwasser/O.L. mit den Gemarkungen Weißwasser Flure 17, 18, 19, 20, 21 und 23,
- Gemeinde Stadt Zittau östlich des Ostritzer Stadtwaldes bis zum Abzweig Grenzviebig, östlich des Grenzviebig in südliche Richtung bis zur Dorfstraße K 8630, südlich K 8630 in westliche Richtung bis zum Verbindungsweg Am Schloss in Schlegel, östlich dieses Verbindungswegs in südliche Richtung zur K 8631, östlich des weiteren Verlaufs dieses Verbindungswegs von der K 8631 in südliche Richtung über Wittgendorfer Feld bis zur K 8633 (Hauptstraße), südlich der K 8633 in westliche Richtung bis Abzweig Verbindungsweg Richtung Radgendorf und B 178 zur K 8636 (Geschwister-Scholl-Straße) in Zittau, südlich der K 8636 in westliche Richtung bis Abzweig Neue Straße, östlich der Zittauer Straßenverläufe in Richtung Süden über Neue Straße – Schillerstraße – Theaterring – Klosterstraße – Johannisstraße – Böhmisches Straße – Hochwaldstraße – Mittelweg,
- Gemeinde Trebendorf mit den Gemarkungen Mühlrose Flure 6 und 7,
- Gemeinde Waldhufen nordöstlich der B 115 sowie östlich des Wildzaunes entlang der Straßen Hochstraße und Zum Heinrichshof,
- Gemeinde Weißkeißel nördlich der S 126 aus westlicher Richtung bis zur B 115 und weiter östlich des Verlaufes der B 115 in südliche Richtung.

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html?statelid=5f18c65e-e653-4190-98c6-5ee6539190c5> einsehbar<sup>1</sup>.

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. Mai 2025 (Gz.: 25-5133/125/31), bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion

Sachsen unter: Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der

- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 22. September 2025

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

## **Andere Behören und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“ vom 26. August 2025**

**Vom 10. September 2025**

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. September 2025 (Az.: 518075/2025) die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa“ vom 26. August

2025 gemäß § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 10. September 2025

Landratsamt Meißen  
Hänsel  
Landrat

# 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa vom 29.09.2023

Aufgrund von § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. d. F. d. Bek. vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Art. 3 d. G. vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Oberes Elbtal Riesa am 22.08.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 29.09.2023 beschlossen:

## Artikel 1 Änderung

Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### „§ 19 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt mit der Bezeichnung „Amtsblatt des Zweckverbandes Oberes Elbtal Riesa“, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Zweckverbandes unter [www.zvabwasserriesa.de](http://www.zvabwasserriesa.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter der Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite

des Zweckverbandes unter [www.zvabwasserriesa.de](http://www.zvabwasserriesa.de) in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

### § 20 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzugeben, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gem. § 19 Abs. (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen während der Sprechzeiten, mindestens 20 Stunden wöchentlich.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Riesa, den 26.08.2025

Marco Müller  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
über die Feststellung des Nichtbestehens  
der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufläche  
Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg“  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 22. September 2025**

Die Entsorgungsgesellschaft mbH Guttau, Baruther Straße 20, 02694 Malschwitz, OT Kleinsaubernitz (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 3. Mai 2023 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Abbaufläche für den Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg (Landkreis Bautzen). Die Planänderung betrifft die Erweiterung der Abbaufläche um 0,58 ha im Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze. Die Abbaufläche ist bislang wegen der ursprünglich dort befindlichen, mittlerweile aber zurückgebauten Freileitungsstrommasten von der Zulassung für den Rohstoffabbau ausgeschlossen.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss vom 30. Oktober 2009 im Rahmen eines fakultativen Rahmenbetriebsplanes bis zum 31. Dezember 2035 befristet zugelassen. Mit dem zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan gewinnt das Bergbauunternehmen die grundeigenen Bodenschätze (Kiese und Sande) auf einer Fläche von 21,16 ha. Mit dem angezeigten Änderungsvorhaben vergrößert sich die Abbaufläche auf 21,74 ha. Auf der Erweiterungsfläche für den Abbau befanden sich früher Freileitungsstrommasten, die der Betreiber im Jahr 2016 zurückgebaut hat. Die Gewinnung im erweiterten Abbaubereich findet innerhalb der Laufzeit des zugelassenen fakultativen Rahmenbetriebsplanes statt.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu der beantragten Änderung des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Än-

derungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag des Bergbauunternehmens auf Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung zur Überprüfung der UVP-Pflicht für die Erweiterung der Abbaufläche des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg vom 3. Mai 2023,
- Tischvorlage auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Abbaufläche des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg, Ingenieurbüro Galinsky & Partner GmbH vom 3. Mai 2023, mit
  - Artenschutzfachbeitrag für die Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg,
  - Landschaftspflegerischem Begleitplan, Bestandsplan Biotoptypen/Revierkarte Brutvögel, Nachweis Zauneidechse,
  - Landschaftspflegerischem Begleitplan/Landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Änderung Rahmenbetriebsplan des Kiessandtagebaus Salzenforst-Chorberg und
  - Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper Bautzen-Ebersbach.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenen Vorhaben zum Kiessandtagebau Salzenforst-Chorberg. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder

zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie

in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 22. September 2025

Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 6 1  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

1. Oktober 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

— —